

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. B. Alois Neymann von St. Gallen Cappel im Canton Linth. Er diente erst am Rhein mit den helvetischen Eliten, und dem Anscheine nach mit Ehren; nahm dann bey Anwesenheit der Oestreicher um mancherley Neckereyen auszuweichen, unter Roverea Dienste, welche er verliess, so bald er durch den 7. Jenner wieder eine kluge und väterliche Regierung in seinem Vaterland auftreten sah.

5. B. Thomas Horat von Schwyz, war unter der Interimsregierung Commandant unter dem Landsturm; soh bey der Wiedereinnahme von Schwyz mit den meistn Einwohnern, und nahm aus Mangel von allen Hilfsmitteln unter Managhetta eine Officierstelle.

6. B. Balthasar Mettler von Brunnen, Distr. Schwyz, diente erst im Landsturm und nahm gleich ersten unter Managhetta nach der allgemeinen Auswanderung aus Schwyz, Dienste.

7. B. Joseph Büeler von Steinen, Distr. Schwyz, diente ebenfalls unter Managhetta, ist aber mit einem besonders guten Zeugniß seiner Munizipalität versehen.

8. B. Joseph Joh. Martin von Bürglen, Distrik Altdorf; diente erst unter dem unter den Kaiserlichen aufgestellten Landpiquet, ward dann bey ihrem Rückzug mit fortgerissen, und blieb einige Zeit in kaiserl. Diensten.

9. B. Dominico Marchin ab dem Sattel, Distrik Schwyz.

10. B. Georg Anton Scheuriger von da. Beyde dienten erst im Landsturm, folgten dem allgemeinen Rückzug bey Wiedereroberung ihrer Gegend, und blieben bis zur Kenntniß des Amnestiegesetzes in englischem Sold.

11. B. Caspar Leonhard Anna von Steinen, diente erst im Landsturm, und nach dessen Auflösung und seiner Flucht unter Managhetta.

12. B. Martin Ryhner von Schwyz, diente erst bey dem gegen die Franken aufgestellten Militär und nachher bey einem Artillerie-Depot.

13. B. Franz Xaver Fälklein von Schwyz, diente erst im Landsturm und nach seiner Flucht im regulären Dienst.

14. B. Casp. Notenfue von Stanz, wanderte nach der Verheerung Unterwaldens aus, und diente aus Noth als Feldchirurgus unter einem Emigranten Corps.

Die meisten dieser Bürger sind schon seit geraumer Zeit, einige schon seit mehr als einem Jahr wieder in ihrem Vaterland, und alle diesenigen welche aus dem Canton Waldstätten gebürtig sind, haben gute Zeugnisse von ihren Unterstathaltern.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Gute — aber ernsthafte Worte, um böse.  
Von Joh. Georg Knut, Pfarrer in Trogen, im May 1801. 8. S. 16.

Dießmal ist es die helvetische Zeitung, mit der der Bf. es zu thun hat: denn so oft irgend ein Zeitungsblatt, der politischen Ritterzüge des Herren Pfarrers in Ehre oder Unehrere erwähnt: so setzen sich Sr. Wohlhrwürden hin und schreiben eine Brochüre... Die gegenwärtige kann auch als das Credo des geistlichen Helden angesehen werden. „Ich glaube (heißt es S. 5) die hohen Mächte haben der geplagten Schweiz wieder zur Erholung, zur Zufriedenheit und Ruhe helfen wollen, als sie ihren Völkern das Recht, sich jede ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben, garantirten.“ S. 7 glaubt er: der beste Weg, um die Schweiz zu einem zweckmäßigen Ganzen zu organisiren, sey: wenn jeder Theil damit anfange sich selbst zu constituiren. Endlich glaubt er S. 15, daß viele tausend Männer ächt schweizerischen Sinnes, es für ihr größtes irdisches Glück ansähen, wieder Landsgemeinden halten zu können, weil dieses das Zeichen wäre, sie hätten ihre ihnen entrissene Freyheit wieder.

Bestimmung und Zweck der medicinischen Communbibliothek. 8. (Bern 1801.)

S. 14.

Dieses Reglement für die medicin. Bibliothek in Bern, (die eine öffentliche, jedoch dem medicinischen Institut annexierte und denselben insbesonders gewidmete Anstalt ist, an welcher aber auch helvetische Bürger, ja selbst jeder in Helvetien wohnende Fremde unter gewissen Bedingen Anteil haben kann), das Zweck, Einrichtung, Vermehrung und Benutzung derselben umfaßt, ist mit ungemein viel Sorgfalt und von mannigfaltiger Erfahrung zeugender Kenntniß abgefaßt.

Am Ende findet sich folgende Erklärung:

„Der Minister der innern Angelegenheiten erklärt hiermit, daß die Verwaltung der medicin. Communbibliothek zu Bern, zufolge einem Beschlüsse des Volz. Ausschusses vom 18. Jenner 1800, der medic. Gesellschaft übertragen worden sey, und beträgt zugleich das obenstehende von ihr abgefaßte Reglement seinem ganzen Inhalte nach. Er lädt das medic. Publikum ein, die litterarischen Hilfsmittel, welche ihm diese gemeinnützige Anstalt darbietet, nicht unbenutzt zu lassen, so wie ihr die von Seite der Regierung erforderliche Unterstützung hiermit zugewichert wird.“